

Februar 2019

Häufig gestellte Fragen

zur Anerkennung der Eignung von Fortbildungen als BEP-Fortbildungen gemäß § 32 HKJGB für Fachkräfte und Lehrkräfte sowie Tagespflegepersonen in Teams und Tandems

Ergänzung zu den Erläuterungen für die Antragstellung (August 2018)

Ziel des Landes ist es, der Praxis ein umfangreiches Qualifizierungsangebot zum BEP zur Verfügung zu stellen. Neben der Entwicklung und Bereitstellung eines Landesangebotes bilden geeignete Fortbildungsangebote Dritter zum BEP eine weitere wichtige Säule.

Bei der Prüfung und Anerkennung der Fortbildungen dritter Anbieter handelt es sich um eine freiwillige Serviceleistung des Landes. Mit der vorherigen Anerkennung der Geeignetheit dieser Angebote soll für Träger von Kitas hinsichtlich der Fördervoraussetzungen der BEP-Qualitätspauschale mehr Rechtssicherheit geschaffen und das Risiko der Rückzahlungsverpflichtung bei Prüfungen durch die Bewilligungsbehörde, das RP Kassel, oder den Hessischen Rechnungshof vermieden werden.

Es können grundsätzlich auch nicht im Vorfeld anerkannte Fortbildungsangebote Dritter geeignet sein, die Fördervoraussetzungen zu erfüllen. Sofern auf die Prüfung der Geeignetheit verzichtet wird, ist dies möglich, jedoch trägt der Träger der Kita, das Risiko, dass die Fördervoraussetzung der BEP-Qualitätspauschale mit der Veranstaltung nicht erfüllt wird.

Ziel der Fortbildungen muss stets die Vermittlung der Grundsätze und Prinzipien sowie der Inhalte des BEP und deren Umsetzung in der Kita und Kindertagespflege sein. Um die Konsistenz der Bildungsbiografien von Kindern und die Nachhaltigkeit der Umsetzung der BEP-Ziele und Inhalte zu gewährleisten, müssen sich die Fortbildungen in der Regel an Tandems oder Teams von Kitas richten und über mindestens drei volle Tage in einem prozessbegleitenden Setting erfolgen. Nehmen nur Teile eines Teams an einer Fortbildung teil, so muss die Veranstaltung konzeptionell auf eine teamorientierte Umsetzung der Lerninhalte ausgerichtet sein.

<p>1. Wer kann Anträge auf Anerkennung stellen?</p>	<p>Anträge können von allen Anbietern geeigneter Fortbildungsveranstaltungen gestellt werden. Dies können Institute der Träger, freie Institute, selbständige Anbieter oder Einzelpersonen sein. Entscheidend ist, wer die Veranstaltung verantwortlich anbietet und durchführt. „Nutzer“ von Fortbildungen (z.B. KITAS) sind nicht Veranstalter und können daher keine Anträge stellen.</p>
<p>2. Welche Qualifikation müssen die Referentinnen und Referenten vorweisen?</p>	<p>Die Referentinnen und Referenten müssen vertiefte BEP-Kenntnisse haben und in der Lage sein, diese in einem Fortbildungskonzept umzusetzen.</p> <p>Mindestanforderungen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Besuch einer mehrtägigen Fortbildung zum BEP (z.B. Modulschulungen des Landes, Qualifizierung zum BEP durch den Anbieter) <u>und</u> • Erfahrungen in der Umsetzung des BEP (z. B. als Referent/in, in der Fachberatung oder Einrichtungsleitung oder durch sonstige trägerspezifische Maßnahmen der Qualitätssicherung zum BEP). <p>In diesem Sinne qualifiziert sind alle vom Land ausgebildeten BEP-Multiplikatorinnen und Multiplikatoren sowie die Referentinnen und Referenten der Managementkurse.</p> <p>In der Fortbildung „AufgeBEPT“ des Landes erhalten bereits in der Jugendhilfe tätige Fortbildnerinnen und Fortbildner eine zweitägige Einführung in den BEP und die Möglichkeit, ihre Fortbildungskonzepte unter dem Aspekt „Umsetzung des BEP durch Fortbildungsinhalte und -methoden“ zu überprüfen. Das Angebot ersetzt nicht die o.g. Voraussetzungen.</p>
<p>3. Welche Ziele/Inhalte muss die Fortbildung abbilden</p>	<p>Die Fortbildung muss die Grundsätze und Prinzipien des Hessischen Bildungs- und Erziehungsplans zum Inhalt haben. Diese müssen insbesondere auch in der Fortbildungsausschreibung für Interessierte erkennbar sein.</p> <p>Eine Fortbildung zu anderen fachlichen oder organisatorischen Themen (z.B. zu Stressmanagement, zu Gesprächsführung etc.), bei denen der BEP lediglich als übergeordnete Grundlage benannt wird, genügt nicht. Der BEP muss unmittelbarer Fortbildungsinhalt, nicht nur allgemeiner Hintergrund des Fortbildungskonzeptes sein.</p>

	<p>Die Fortbildungen müssen somit den BEP und seine Grundsätze selbst zum Thema haben.</p> <p>Ziel der Qualifizierung muss stets die Umsetzung des BEP im Tandem oder im Team sein. Dies muss sich in den Inhalten und Methoden widerspiegeln.</p> <p>Das Fortbildungskonzept sollte grundsätzlich einen bildungsortübergreifenden Ansatz enthalten. Da die Qualifizierung im Tandem jedoch nicht zwingend ist, muss zumindest auf das Ziel des bildungsortübergreifenden Ansatzes hingewiesen werden.</p> <p>Es genügt, wenn das Fortbildungskonzept auf ein Kita-Team ausgerichtet ist. Sofern die Qualifizierung lediglich im Teil-Team erfolgt, muss das Konzept auf eine teamorientierte Umsetzung ausgerichtet sein.</p>
<p>4. Wie ist der Umgang mit Fortbildungsangeboten zur Erarbeitung einer Einrichtungskonzeption?</p>	<p>Fortbildungen zur Erarbeitung einer Einrichtungskonzeption auf der Grundlage des BEP können in besonders begründeten Fällen anerkannt werden. Sie müssen sich klar von Maßnahmen im Prozess der BEP-Fachberatung abgrenzen lassen. Die BEP-Fachberatung muss als Fördervoraussetzung der BEP-Qualitätspauschale kumulativ erfüllt sein, daher kann die BEP-Fachberatung nicht zugleich als Fortbildung zum BEP anerkannt werden.</p>
<p>5. Für welche Zielgruppen können Angebote anerkannt werden?</p>	<p>Ausgehend von den Fördervoraussetzungen der BEP-Qualitätspauschale (§ 32 Abs. 3 HKJGB) werden Fortbildungsangebote für Fachkräfte anerkannt. Diese müssen für Tandems oder Teams konzipiert sein, s.o. Antwort zu 3.</p>
<p>6. Zählen Leitungskräfte bei der Berechnung der Fortbildungsquote von mindestens 25% mit?</p>	<p>Leitungskräfte zählen selbstverständlich auch bei der Berechnung von fortzubildenden Fachkräften mit. Eine Leitungskraft, die an einer Leitungsf Fortbildung des Landes Hessen teilgenommen hat, ist BEP-qualifiziert im Sinne von § 32 Abs. 3 HKJGB.</p> <p>Näheres zu den Voraussetzungen für den Erhalt der BEP-Qualitätspauschale nach aktueller Rechtslage und ab 2020, s. „Erläuterungen zur Landesförderung der Kindertagesbetreuung in Hessen“, ab S. 8, Download unter: Homepage des Regierungspräsidiums Kassel: http://www.rp-kassel.hessen.de</p>

	unter: > Bürger & Staat > Förderung > Förderung der Kindertagesbetreuung (HKJGB)
7. Gelten Fachkräfte direkt nach der Ausbildung als BEP-qualifiziert?	Auch Fachkräfte direkt nach der Ausbildung müssen an Fortbildungen zum BEP teilnehmen. Der Grund dafür ist, dass die Fortbildungen bildungsortübergreifend bzw. jedenfalls teamorientiert ausgerichtet sein müssen.
8. Kann der Anteil der fortzubildenden Fachkräfte nach Gruppenarten/ Einsatzbereichen differenziert werden?	Nein, es ist stets die gesamte Einrichtung zu betrachten.
9. Was ist unter einer 3-tägigen prozessbegleitenden Fortbildung zu verstehen?	Es muss sich konzeptionell, inhaltlich und formal um <u>ein</u> Fortbildungskonzept mit einem zeitlichen Umfang von <u>drei Tagen</u> handeln, ein Aufaddieren von verschiedenen einzelnen Fortbildungen ist nicht zulässig. Die Fortbildung muss nicht an drei aufeinanderfolgenden Tagen durchgeführt werden, eine zeitliche Aufgliederung dient vielmehr der Prozessbegleitung und ist erwünscht. Die <u>tägliche Dauer</u> muss mindestens 6 Zeitstunden oder 8 Unterrichtsstunden zu jeweils 45 Minuten umfassen.
<u>Antragsunterlagen</u>	
10. Wo sind die Anerkennungsunterlagen zu finden?	Die Anerkennungsunterlagen finden Sie unter: https://bep.hessen.de/service/anerkenntungsverfahren-bep-fortbildungen
11. Wo ist der Antrag auf Anerkennung der Eignung von Fortbildungen als BEP-Fortbildungen einzureichen?	Die ausgefüllten Unterlagen senden Sie per E-Mail bitte an: bep@hsm.hessen.de
12. Wie der Antrag einzureichen?	Das Antragsformular ist rechtsverbindlich zu unterschreiben und möglichst <u>nur als Scan</u> zusammen mit der <u>ausschließlich elektronisch ausgefüllten Checkliste</u> an bep@hsm.hessen.de zu übersenden.

13. Die Checkliste reicht nicht aus für meine Daten?	Bitte schreiben Sie nur die wesentlichen Aspekte in die Checkliste. Möchten Sie darüber hinaus weitere Informationen übermitteln, können Sie den Unterlagen ein Dokument mit Hintergrundinformationen beifügen.
<u>Erläuterungen zur Checkliste</u>	
14. Spalte J: „Wie lautet das Thema der Veranstaltung?“	Bezeichnung der Fortbildung, unter diesem Titel erhalten Sie später auch die Anerkennung.
15. Spalte K: „Welche Bezüge gibt es zum BEP?“	Beschreiben Sie hier die wesentlichen Bezugspunkte zu den Grundlagen und Prinzipien des BEP
16. Spalte P „Welche vertieften Kenntnisse zum BEP liegen vor?“	Bitte geben sie die aus Ihrer Sicht wesentlichen Gründe an, warum die Referentin / der Referent aus Ihrer Sicht über vertiefte Kenntnisse zum BEP verfügt. Bitte beachten Sie, dass jede Referentin / jeder Referent in eine separate Zeile zu schreiben ist, auch wenn mehrere Personen dieselbe Fortbildung anbieten. Bei Referentinnen und Referentinnen, welche bereits vom Land für eine andere Fortbildung anerkannt wurden, reicht es aus, im aktuellen Antrag die zuvor vergebene Anerkennungsnummer anzugeben.
<u>Die Anerkennung</u>	
17. Wie erhalte ich meine Anerkennung?	Nach der Prüfung Ihrer Unterlagen erhalten Sie eine E-Mail mit der Anerkennung.
18. Was beinhaltet die Anerkennung?	Sie erhalten pro Referentin / Referent und Thema jeweils ein Anerkennungsschreiben und eine individuelle Anerkennungsnummer.
19. Was mache ich mit der Anerkennungsnummer?	Die Anerkennungsnummer ist in allen ausgestellten Teilnahmebescheinigungen in Verbindung mit dem Thema der Veranstaltung aufzuführen.

20. Welche Gültigkeitsdauer hat die erteilte Anerkennung?	Die Anerkennung gilt grundsätzlich unbefristet, so lange sich an den Inhalten und den eingesetzten Referentinnen und Referenten nichts ändert.
21. Tabellarische Übersicht	Sie erhalten eine Übersicht aller eingereichten Themen und Referentinnen und Referenten, sofern anerkannt, mit der jeweiligen Anerkennungsnummer.